

Alpora Innovation Europa Fonds

Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art ‚Effektenfonds‘

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
Juli 2025

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich
Depotbank: Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

LLB Swiss Investment AG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1:	Prospekt	4
1	Informationen über den Anlagefonds	4
1.1	Gründung des Anlagefonds in der Schweiz.....	4
1.2	Laufzeit.....	4
1.3	Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften.....	4
1.4	Rechnungsjahr	5
1.5	Prüfgesellschaft.....	5
1.6	Anteile.....	6
1.7	Kotierung und Handel.....	7
1.8	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	8
1.9	Verwendung der Erträge.....	8
1.10	Anlageziel und Anlagepolitik.....	9
1.11	Nettoinventarwert	12
1.12	Vergütungen und Nebenkosten	13
1.13	Einsicht der Berichte.....	14
1.14	Rechtsform des Anlagefonds.....	15
1.15	Wesentliche Risiken und Risikoprofil	15
1.16	Liquiditätsrisikomanagement	17
2	Informationen über die Fondsleitung	18
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	18
2.2	Weitere Angaben zur Fondsleitung	18
2.3	Verwaltungs- und Leitorgane.....	18
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital.....	18
2.5	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben.....	18
2.6	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	19
3	Informationen über die Depotbank	19
4	Informationen über Dritte und für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland	20
4.1	Zahlstelle	20
4.2	Vertreiber.....	20
4.3	Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland.....	20
4.4	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben.....	21
5	Weitere Informationen.....	22
5.1	Nützliche Hinweise	22
5.2	Publikationen des Anlagefonds und Informationen.....	22
5.3	Verkaufsrestriktionen	23
5.4	Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten	23
6	Weitere Anlageinformationen.....	23
6.1	Bisherige Ergebnisse.....	23
6.2	Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MIFID II	23
7	Ausführliche Bestimmungen.....	23
Teil 2:	Fondsvertrag	24
I	Grundlagen.....	24
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	24
III	Richtlinien der Anlagepolitik.....	27
	A Anlagegrundsätze.....	27
	B Anlagetechniken und -instrumente	29
	C Anlagebeschränkungen	31
IV	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	32
V	Vergütungen und Nebenkosten	33
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung	35
VII	Verwendung des Erfolges.....	35
VIII	Publikationen des Anlagefonds	35

IX	Umstrukturierung und Auflösung	36
X	Änderung des Fondsvertrages	37
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	37
Anhang: Vorvertragliche Informationen nach EU-Verordnung SFDR		38

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Alpora Innovation Europa Fonds wurde von der LLB Swiss Investment AG (vormals LB(Swiss) Investment AG), Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 1.Juli 2014 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene schweizerische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Erträge aus dem Anlagefonds, welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Gutschrift der Erträge an im Ausland domizilierte Anleger können, ob ausgeschüttet oder thesauriert, ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Pay-Date vorhanden ist.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Hinweise für Anleger in Deutschland:

Der Anlagefonds nach Schweizer Recht (genehmigt durch die schweizerische Aufsichtsbehörde FINMA) qualifiziert als Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Zum Zwecke der Anlegerbesteuerung erfolgt ein regelmässiges Reporting an WM Datenservice. Darüber hinaus werden die steuerlich relevanten Informationen über die Website der Fondsleitung (www.llbswiss.ch) zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung und Verifizierung der für den deutschen Anleger relevanten steuerlichen Informationen erfolgt durch den deutschen Steuerberater der Fondsleitung.

Teilfreistellungsberichtigung bei Aktien- und Mischfonds:

Die Fondsleitung beabsichtigt grundsätzlich für solche Investmentfonds, die die Voraussetzungen an einen Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG aufgrund ihrer Anlagestrategie erfüllen sollten, durch die Aufnahme der nachstehenden Formulierung deren formale Qualifikation als Aktien- bzw. Mischfonds sicherzustellen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass mehr als 50% des Wertes des Fondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach dem Fondsvertrag für den Anlagefonds nach Schweizer Recht erworben werden dürfen (z.B. in Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind). Eine Berücksichtigung der Anteile an anderen Investmentfonds erfolgt entweder anhand der von diesen anderen Investmentfonds bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten oder anhand der in den Anlagebedingungen dieser anderen Investmentfonds festgelegten Kapitalbeteiligungsquoten. Deutsche Anleger sollten somit von der Teilfreistellungsvergünstigung gemäß § 20 Abs. 1 InvStG profitieren. Ein deutscher Steuerberater wurde beauftragt, die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.

Der vorliegende Investmentfonds qualifiziert deshalb als Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG. Die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten werden bei Bedarf über WM Datenservice veröffentlicht.

Statusbescheinigung:

Der Anlagefonds qualifiziert für deutsche Steuerzwecke als Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG. Es wird sichergestellt, dass eine entsprechende Statusbescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 und 4 InvStG vorliegt. Damit wird dem Anlagefonds auf Einkünfte nach § 6 Abs. 2 InvStG, die einem deutschen Steuerabzug unterliegen (z.B. deutsche Dividendenerlöte) jeweils eine reduzierte Kapitalertragsteuer i.H.v. 15% durch die deutsche Zahlstelle in Abzug gebracht.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Anlagefonds hat jeweils folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschließlich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit die folgenden Anteilklassen.

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb, bezüglich der Referenzwährung, bezüglich der Währungsabsicherung sowie bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten:

- „EUR A“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „EUR B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „EUR B“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Für Anleger ohne Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag und für Anleger mit einem solchen Vertrag aber ohne Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsentschädigungen ist die Klasse "EUR B" nicht geeignet, da die Klasse "EUR D" kostengünstiger ist.

Die Anteilkasse "EUR B" ist lediglich für Anleger geeignet, welche einen Vertrag mit einem Vermögensverwalter oder Anlageberater abgeschlossen und darin auf die Herausgabe von Vertriebsentschädigungen rechtsgültig verzichtet haben, weil diese Vertriebsentschädigungen eine tiefere Kommission auf dem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag kompensieren. Dabei muss die Verwaltungs- oder Beratungskommission um mindestens die Differenz zwischen den Anteilklassen "EUR B" und "EUR D" tiefer sein.

Anlegern in der Anteilkasse "EUR B" wird in jedem Fall empfohlen, genau abzuklären, ob diese Klasse für sie geeignet ist.

- "EUR D"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "EUR D"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "EUR E"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „EUR E“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Für Anleger ohne Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag und für Anleger mit einem solchen Vertrag aber ohne Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsentschädigungen ist die Klasse "EUR E" nicht geeignet, da die Klasse "EUR D" kostengünstiger ist.

Die Anteilkasse "EUR E" ist lediglich für Anleger geeignet, welche einen Vertrag mit einem Vermögensverwalter, Anlage- oder Finanzberater abgeschlossen und darin auf die Herausgabe von Vertriebsentschädigungen rechtsgültig verzichtet haben, weil diese Vertriebsentschädigungen eine fehlende oder tiefere Kommission auf dem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag kompensieren. Dabei muss die Verwaltungs- oder Beratungskommission um mindestens die Differenz zwischen den Anteilklassen "EUR E" und "EUR D" tiefer sein.

Anlegern in der Anteilkasse "EUR E" wird in jedem Fall empfohlen, genau abzuklären, ob diese Klasse für sie geeignet ist.

- "EUR F"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der "EUR F"-Klasse ist auf Anleger beschränkt, die als "Serafin Anleger" qualifizieren. Als "Serafin Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der "Serafin Asset Management GmbH", Frankfurt am Main bzw. einem von ihr ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in diese Anteilkasse unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilkasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Diese Anteilkasse ist zudem offen für hauseigene Finanzprodukte- oder Dienstleistungen der Serafin Asset Management GmbH. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "EUR F"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „CHF-hedged“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Das Währungsrisiko der Anteilkasse (CHF) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (EUR) wird zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „CHF-hedged R“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Das Währungsrisiko der Anteilkasse (CHF) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (EUR) wird zu

mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Für Anleger ohne Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag und für Anleger mit einem solchen Vertrag aber ohne Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsentschädigungen ist die Klasse "CHF-hedged R" nicht geeignet, da die Klasse "CHF-hedged" kostengünstiger ist.

Die Anteilsklasse "CHF-hedged R" ist lediglich für Anleger geeignet, welche einen Vertrag mit einem Vermögensverwalter, Anlage- oder Finanzberater abgeschlossen und darin auf die Herausgabe von Vertriebsentschädigungen rechtsgültig verzichtet haben, weil diese Vertriebsentschädigungen eine fehlende oder tiefere Kommission auf dem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag kompensieren. Dabei muss die Verwaltungs- oder Beratungskommission um mindestens die Differenz zwischen den Anteilsklassen "CHF-hedged R" und "CHF-hedged" tiefer sein.

Anlegern in der Anteilsklasse "CHF-hedged R" wird in jedem Fall empfohlen, genau abzuklären, ob diese Klasse für sie geeignet ist.

- „USD-hedged R“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Das Währungsrisiko der Anteilsklasse (USD) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (EUR) wird zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilsklasse des Fonds berechtigt, an der er beteiligt ist. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit des Fonds handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Fonds lauten.

Für alle Anteilsklassen können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Fondsleitung ist verpflichtet, alle Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Fondsleitung trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung vor allem dadurch Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 9.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sämtlicher Anteilsklassen des Fonds sind nicht börsenkotiert (börsennotiert).

Die Anteile der Anteilsklassen „EUR A“ und „CHF-hedged“ sind an der SIX Swiss Exchange, Segment Sponsored Funds (Sponsor und Market Maker ist die Bank Julius Bär & Co. AG) zum Handel zugelassen.

Die Anteile der restlichen Anteilsklassen sind nicht an der SIX Swiss Exchange, Segment Sponsored Funds (Sponsor und Market Maker ist die Bank Julius Bär & Co. AG) zum Handel zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 9.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet. Nach 9:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 des Prospektes ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankenarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta zwei Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 09:00 Uhr MEZ bei der Depotbank ein-treffen (Auftragstag)	X		
2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungsstichtag)	X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6. Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag und Bewertungsstichtag / T+1 = Bewertungstag

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag pro Anteilkategorie wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie dem Vermögen der entsprechenden Anteilkategorie zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann pro Anteilkategorie auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie an die Anleger.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht darin, Wertzuwachs zu erzielen durch Investitionen in Aktien innovativer europäischer Gesellschaften (inkl. Schweiz) bzw. solchen, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa haben. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

1.10.2 Anlagepolitik

Für die Titelselektion qualifizieren sich Gesellschaften, die über eine ausgewiesene Innovationskraft verfügen. Folgende Beurteilungskriterien finden dabei bei der Titelselektion Anwendung (nicht abschliessend):

- Ausgaben für Forschung und Entwicklung
- Forschungscooperationen
- Patentanmeldungen
- Innovationsprozessführung im Unternehmen

Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, hauptsächlich in:

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von europäischen Gesellschaften (inkl. Schweiz) bzw. solchen die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa haben.

Der Anteil an Beteiligungswertpapieren und -wertrechten beträgt 100% des Fondsvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel). Währungsrisiken aus Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können gegenüber der Referenzwährung des Fonds (EUR) abgesichert werden.

Investitionen in Immobilien (sowohl Direktinvestitionen in einzelne Immobilien als auch in Immobilienfonds) sind nicht erlaubt.

Der Erwerb von anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) ist ausgeschlossen.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Nachhaltigkeitsziel:
Im Portfoliomanagement wird mit einer Kombination aus normbasierten Ausschlüssen sowie der Integration von umweltbezogenen ("E" für "Environment"), sozialen und ethischen ("S" für "Social") Kriterien, sowie Kriterien guter Unternehmensführung ("G" für "Governance") - zusammen "ESG" – eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Mit dieser nachhaltigen Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsrisiken im Fonds reduziert und dadurch das mittel- bis langfristige Risiko-/Rendite-Profil des Fonds verbessert.
Angewandte Nachhaltigkeitsansätze:
Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden basierend auf dem Fondsvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben, allfälligen Call- und Termingeldern sowie Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende ESG-Datenabdeckung oder Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.
a) ESG-Integration
Beim ESG-Integrationsansatz werden im herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidprozess die ESG-Risiken und -Chancen auf der Basis von systematischen Prozessen berücksichtigt. Für die umfassende qualitative ESG-Beurteilung werden unternehmensspezifische "ESG Ratings" vom ESG-Datenanbieter "MSCI" verwendet.
"MSCI" ist ein weltweit führendes unabhängiges ESG- und Corporate-Governance-, Forschungs-, Rating- und Analyseunternehmen, das Investoren auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung verantwortungsbewusster Anlagestrategien unterstützt. Weitere Informationen zu "MSCI" und ihren "ESG Ratings" sind auf deren Website https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings zu finden.
Die "ESG Ratings" von "MSCI" geben Auskunft über die ESG-Risiken bzw. derer finanziellen Auswirkungen auf ein Unternehmen. Jedes Unternehmen wird dabei in die sieben sogenannten "Letter Ratings" (AAA, AA, A, BBB, BB, B und CCC) eingeteilt. Für diese Klassifizierung werden die Unternehmen in den drei Bereichen "Governance" (z.B. Zusammensetzung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Entlohnungspolitik), "Social" (z.B. Mitarbeiter, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und "Environment" (z.B. Klimawandel, Rohstoffbeschaffung und Emissionen & Abfall) beurteilt.
Unternehmen mit einem MSCI ESG Rating "CCC" werden ausgeschlossen und nicht ins Portfolio aufgenommen.

Der Fonds kann schliesslich bis **maximal 20%** des Fondsvermögens in Unternehmen investieren, welche über **kein "ESG Rating"** von "MSCI" verfügen **oder nachträglich** in ihrem MSCI ESG Rating **auf "CCC" herabgestuft** werden.

b) Ausschlüsse

Der Fonds folgt den Empfehlungen zum Ausschluss der **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Bei den ausgeschlossenen Unternehmen bzw. Emittenten aus dem Rüstungssektor handelt es sich um Firmen, deren Produkte gegen Schweizer Gesetze und international anerkannte Konventionen verstossen, namentlich die **Ottawa- und Oslo-Konventionen** sowie dem **internationalen Atomwaffensperrvertrag**. Diese von der Schweiz ratifizierten Abkommen verbieten Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Streumunition, Anti-Personenminen und Nuklearwaffen. Weitere Informationen zur SVVK-ASIR sind auf deren Website <https://www.svvk-asir.ch/ueber-uns/> zu finden. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

Zudem werden Unternehmen bzw. Emittenten ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen und deshalb beim ESG-Datenanbieter "MSCI" als "fail" klassifiziert werden. Diese Prinzipien decken die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention ab. Weitere Informationen zur UN Global Compact sind auf deren Website <https://www.unglobalcompact.org/> zu finden. Unternehmen bzw. Emittenten können infolge **nachträglicher Herabstufung** auf "fail" weiterhin gehalten werden, müssen dann aber in der **vorgenannten Begrenzung von max. 20%** des Fondsvermögens **mitberücksichtigt** werden.

Bei diesem Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht systematisch berücksichtigt, da die Daten teilweise schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder ungenau sind.

Weitere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang "Vorvertragliche Informationen nach EU-Verordnung SFDR" enthalten. Eine jährliche Berichterstattung über diese Nachhaltigkeitsansätze ist im Anhang zum Jahresbericht des Fonds zu finden, welcher auf unserer Website www.llbswiss.ch veröffentlicht wird.

Relevante Nachhaltigkeitsrisiken:

Unter dem Begriff "Nachhaltigkeitsrisiken" wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen verstanden. Der Vermögensverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investitionsentscheidungen. Details zur Methode des Einbezugs sind im Anhang "Vorvertragliche Informationen nach EU-Verordnung SFDR" (siehe Nachhaltigkeitsansätze) ausgewiesen. Durch die Anwendung dieser Nachhaltigkeitsansätze sollen allfällige negative Wertentwicklungen, die auf Nachhaltigkeitsrisiken zurückzuführen sind, wirkungsvoll gemindert werden.

Der Fonds wendet in seiner Anlagestrategie **ESG-Kriterien** von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern an, welche **unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können**. Daher besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch beurteilt und zu Unrecht in das Portfolio des Fonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.

Die Verwendung von **ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen**, weshalb der Fonds sich im Vergleich zu ähnlichen Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, anders entwickeln kann.

Wenn in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds **Ausschlusskriterien auf ESG-Basis festgelegt** werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds darauf verzichtet, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, auch wenn ein Kauf vorteilhaft wäre, bzw. Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, auch wenn dies nachteilig sein könnte.

Dieser Fonds basiert auf einem nachhaltigen Ansatz, wozu **keine einheitlichen Standards vorhanden** sind und sich dieser subjektiv gestalten kann. Das Fehlen von gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien integrieren, kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Erfüllung von ESG Zielen führen. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein.

Klassifizierung und Informationen des Fonds nach der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088 (SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation):

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der europäischen Offenlegungs-Verordnung 2019/2088.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Vermögensverwaltung investiert in diesem Fonds nicht basierend auf dem Kriterium "ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten" gemäss der EU-Taxonomy, weshalb auch keine entsprechende Mindestquote für solche Anlagen definiert wurde.

1.10.3 Anlagebeschränkungen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 des Fondsvertrages aufgeführt. Dieser Fonds hat aufgrund seiner Anlagepolitik keinen Fokus auf einen "engen Markt" und wird deshalb dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.4 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräußert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungs voraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;

- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrundeliegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteirisiken.

1.10.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz der Derivate darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und dürfen nur zur Absicherung von allfälligen Währungsrisiken aus Anlagepositionen gegenüber der Referenzwährung des Fonds eingesetzt werden.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, namentlich Termingeschäfte (Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.6 Effektenleihe (Securities Lending)

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.7 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilkategorie zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie kaufmännisch gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR A“-Klasse	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR B“-Klasse	max. 1.75% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR D“-Klasse	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "EUR E"-Klasse	max. 2.00% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "EUR F"-Klasse	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF-hedged“-Klasse	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF-hedged R“-Klasse	max. 1.75% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „USD-hedged R“-Klasse	max. 1.75% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Ausserdem wird aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragte Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank	max. 0.10% p.a.
-----------------------------------	-----------------

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	„EUR A“-Klasse	„EUR B“-Klasse	„EUR D“-Klasse	„EUR E“-Klasse	„EUR F“-Klasse	„CHF-hedged“-Klasse	“CHF hedged R“-Klasse	“USD-hedged R“-Klasse
2022	1.25%	1.75%	1.25%	2.00%	n/a	1.24%	1.75%	1.74%
2023	1.26%	1.75%	1.26%	2.01%	0.76%	1.26%	1.76%	1.76%
2024	1.32%	1.81%	1.33%	2.09%	0.75%	1.31%	1.84%	1.84%

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausschliesslich für die nachfolgend aufgeführte Anteilkategorie bezahlen.

- „EUR B“-Klasse
- „EUR D“-Klasse
- „EUR E“-Klasse
- „EUR F“-Klasse
- „CHF-hedged R“-Klasse
- „USD-hedged R“-Klasse

Für die anderen Anteilklassen bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen

- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte für die nachfolgend aufgeführten Anteilklassen auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen.

- „EUR B“-Klasse
- „EUR D“-Klasse
- „EUR E“-Klasse
- „EUR F“-Klasse
- „CHF-hedged R“-Klasse
- „USD-hedged R“-Klasse

Für die anderen Anteilklassen bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte keine Rabatte.

Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung oder deren Beauftragten bezahlt werden, und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung oder deren Beauftragten sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Klassen „EUR A“, „EUR B“, „EUR D“, „EUR F“, „CHF-hedged“ und „CHF-hedged R“ werden dem Anleger keine Ausgabe- resp. Rücknahmekommissionen belastet.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Klassen „EUR E“ und „USD-hedged R“ können dem Anleger Ausgabekommisionen von max. 5% zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen „EUR E“ und „USD-hedged R“ werden dem Anleger keine Rücknahmekommisionen belastet.

Für einen Wechsel zwischen den Anteilklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannte „soft commissions“ geschlossen.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

1.15 Wesentliche Risiken und Risikoprofil

Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf irgendeine Anteilsklasse des Fonds getroffen wird, sollten potentielle Anleger alle Informationen in diesem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die eigenen persönlichen Umstände sorgfältig in Betracht ziehen. Potentielle Anleger sollten insbesondere die Überlegungen in diesem Abschnitt und das „Profil des typischen Anlegers“ berücksichtigen.

Eine Investition in den Fonds kommt nur für Anleger infrage, die (unabhängig oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die daraus resultieren können, in Kauf nehmen zu können.

Die in diesem Prospekt und im entsprechenden Basisinformationsblatt genannten Risikofaktoren sind nicht abschliessend. Es kann weitere Risiken geben, die ein potentieller Anleger als für seine eigenen besonderen Umstände oder als generell relevant berücksichtigen sollte.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Der Anlagefonds weist durch seine thematische Ausrichtung auf Aktien innovativer europäischer Gesellschaften (inkl. Schweiz) im Wesentlichen solche Risiken auf, die mit der Anlage in Aktien verbunden sind. Aktien von besonders innovativen Gesellschaften weisen in der Regel überdurchschnittliche Wertschwankungen auf, die sich im Anteilswert des Fonds spiegeln. Das Marktrisiko, Zinsänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken und unternehmensspezifische Risiken wie auch mögliche Fremdwährungsrisiken aus Anlagen abweichend von der Referenzwährung einer Anteilsklasse, soweit diese nicht vollständig abgesichert werden, sind im Speziellen relevant.

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen in den Veränderungen der Marktwerte der jeweiligen Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitspanne hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Fonds führen, den Fonds daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräußert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. –verhaltens sein.

Währungsrisiko

Hält der Anlagefonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden

darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen des Anlagefonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilkategorie vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen des Anlagefonds beeinflussen.

Liquiditätsrisiko

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für den Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Ebenfalls zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Außerdem ist ein Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäß erfolgt. Marktplaktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigkt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Anlagefonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Spezifische Risikofaktoren

Anlagen in Aktien

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die großer Unternehmen, nicht zuletzt wegen geringerer Liquidität. Da kleine und mittlere Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als größere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über große Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als größere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert werden.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu anderen Anlagefonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn er in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Derivatrisko

Durch einen möglichen Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens geht der Anlagefonds zusätzliche Risiken ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich, auch negativ, auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmungsführungs-spezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

Das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds wird in den entsprechenden Basisinformationsblätter dargelegt.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Das Risk Committee beurteilt das Liquiditätsrisiko, indem sie beispielsweise die Liquidität der Anlagen im Fonds, die Rücknahmebedingungen und -frequenzen im Anteilsscheinverkehr, die Zusammensetzung des Anlegerkreises oder auch Vertriebsstrukturen analysiert.

Zur Beurteilung der Liquidität der Anlagen im aktuellen Marktumfeld wurde ein interner Schwellenwert festgelegt, welcher die geforderte Mindestliquidität im Fonds definiert. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes nimmt das Risk Committee eine vertiefte Analyse liquiditätsrelevanter Faktoren vor und holt eine Liquiditätsbeurteilung beim delegierten Vermögensverwalter ein. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung über die Angemessenheit der Liquidität des Anlagefonds. Wird die Liquidität des Anlagefonds als ungenügend betrachtet, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (beispielsweise Einführung von Liquiditätsmanagement-Tools, Reduzierung der Rücknahmefrequenzen im Anteilsscheinverkehr oder auch Portfolioumschichtungen).

Die Beurteilung der Liquidität sämtlicher Anlagen basiert je nach Art der Anlage auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität der Aktie mittels historischen Handelsvolumens beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene liquiditätsrelevante Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil an einer Emission, Domiziland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Das Risk Committee wendet bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch verschiedene Szenarien bzw. Stress-Tests an. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Anlagefonds simuliert, indem sich die Liquidität in den Anlagen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Anlagefonds mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

Schliesslich führt das Risk Committee auch einen Krisenplan, worin die Massnahmen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 66 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf rund CHF 5.8 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art. 34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung (bis am 30.9.2025)

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbswiss.ch

Anschrift der Fondsleitung (ab dem 1.10.2025)

LLB Swiss Investment AG
Bahnhofstrasse 74
CH-8001 Zürich
www.llbswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsleitung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 8 000 000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

Die Fondsleitung hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,125 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten Anlagefonds, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die AWEA Fonds AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zug, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters

AWEA Fonds AG
Bahnhofstrasse 29
CH-6300 Zug

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.

Die Bank wurde im Jahr 1841 in Basel gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist eine Schweizer Privatbank mit Standorten in Europa, Asien, dem Mittleren Osten und Lateinamerika. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung, die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden, die Depoführung, die Gewährung von Krediten, die Ausführung von Wertschrifttransaktionen sowie das Anlagefondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Market Making ergänzen das Dienstleistungsangebot.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher:

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfen sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind zudem die Rechtsvorschriften und Usanzen des jeweiligen Verwaltungsortes anwendbar.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Participating Foreign Financial Institution" (PFFI) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet (GIIN: IPRKWG.00000.LE.756).

Anschrift der Depotbank:

Bank J. Safra Sarasin AG
Depotbankkontrolle
Elisabethenstrasse 62
CH-4051 Basel

4 Informationen über Dritte und für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

Bei der Zahlstelle in der Schweiz sind die vorgeschriebenen Informationen für die Anteilsinhaber (Prospekt, Fondsvertrag, Basisinformationsblatt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise) kostenlos erhältlich sowie sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist folgendes Institut beauftragt worden:

AWEA Fonds AG, Zug (vgl. Ziff. 2.5)

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreiber bestimmen.

4.3 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Einrichtung nach § 306a KAGB

Als Einrichtung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 306a KAGB fungiert die Fondsleitung LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, 8002 Zürich (Anschrift ab dem 01.10.2025: Bahnhofstrasse 74, 8001 Zürich).

Die Einrichtung informiert die Anleger auch darüber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erteilt werden können und wie Rücknahmeverlöse ausgezahlt werden.

Die Einrichtung fungiert auch als Kontakt für die Kommunikation mit und gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Anleger in Deutschland können ihre Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge bei ihrer depotführenden Stelle in Deutschland einreichen. Diese wird die Anträge zum Zwecke der Verarbeitung und Abwicklung an die Depotbank des Fonds weiterleiten bzw. die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers beantragen.

Ausschüttungen des Fonds, die Zahlungen der Rücknahmeverlöse und sonstige Zahlungen an die Anleger in Deutschland erfolgen ebenso über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers in Deutschland. Diese wird die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreiben.

Informationen

Bei der Einrichtung sind die in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Abs. 1, § 299 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4 sowie § 300 Abs. 1, 2 und 4 KAGB genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien kostenlos und in deutscher Sprache erhältlich, insbesondere Exemplare des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, der entsprechenden Basisinformationsblätter (PRIIP-KIDs), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise).

Zur Wahrnehmung Ihrer Anlegerrechte können Sie unter der Telefonnummer +41 58 523 96 70 die Compliance Abteilung der LLB Swiss Investment AG erreichen, oder uns via Email an "investment@llbswiss.ch" oder per Post an die vorgenannte Adresse der LLB Swiss Investment AG anschreiben. Darüber hinaus können Sie für Beschwerden auch die Ombudsstelle unter www.finos.ch oder die FINMA unter www.finma.ch kontaktieren.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Insbesondere in den folgenden Fällen wird die Information dem Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zur Verfügung gestellt:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds (§ 298 Abs. 2 Nr. 1 KAGB).
- Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung (§ 298 Abs. 2 Nr. 2 KAGB).
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen

sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können (§ 298 Abs. 2 Nr. 3 KAGB).

- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind (§ 298 Abs. 2 Nr. 4 KAGB).
- Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind (§ 298 Abs. 2 Nr. 5 KAGB).
- Bei einer Fondsvertragsänderung oder -ergänzung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung neben den in Ziffer 5.2 des Prospekts aufgeführten Publikationsorganen in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger. Dies gilt auch für weitere wichtige Informationen, welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen und für die das KAGB eine Unterrichtung mittels dauerhaften Datenträgers vorsieht (etwa eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile).

4.4 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die AWEA Fonds AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zug, übertragen. Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die LOYS Innovation GmbH, Frankfurt am Main/Deutschland, eine Tochtergesellschaft der LOYS AG, Frankfurt am Main/Deutschland, liefert dem Vermögensverwalter des Anlagefonds qualitative Innovationsanalysen sowie risikoorientierte Fundamentalanalysen zu den für den Anlagefonds relevanten Unternehmen. Die LOYS Innovation GmbH ist in den Anlage- und Entscheidungsprozess des Vermögensverwalters nicht eingebunden. Sie verfügt demnach über keine Entscheidungsfähigkeit.

Weder beim Vermögensverwalter noch bei der LOYS Innovation GmbH handelt es sich um mit der Fondsleitung verbundene Unternehmen, so dass insoweit keine Interessenkonflikte vorliegen. Interessenkonflikte können jedoch dadurch entstehen, dass der Vermögensverwalter oder die LOYS Innovation GmbH in der gleichen oder in einer ähnlichen Eigenschaft auch für andere Anlagefonds oder sonstige Dritte als Anlageverwalter bzw. Anlageberater tätig sind und in dieser Funktion eine vergleichbare Anlagestrategie umsetzen. Nach dem Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter ist der Vermögensverwalter zu einem angemessenen Umgang mit derartigen Interessenkonflikten verpflichtet. Dies gilt ebenfalls für die LOYS Innovation GmbH nach Massgabe des Zusammenarbeitsvertrages zwischen LOYS Innovation GmbH und AWEA Fonds AG.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	„EUR A“-Klasse: „EUR B“-Klasse: „EUR D“-Klasse: „EUR E“-Klasse: „EUR F“-Klasse: „CHF-hedged“-Klasse: „CHF-hedged R“-Klasse: „USD-hedged R“-Klasse:	24887788 43649123 49498186 54282695 125292863 30227106 113598487 113598488
ISIN	„EUR A“-Klasse: „EUR B“-Klasse: „EUR D“-Klasse: „EUR E“-Klasse: „EUR F“-Klasse: „CHF-hedged“-Klasse: „CHF-hedged R“-Klasse: „USD-hedged R“-Klasse:	CH0248877885 CH0436491234 CH0494981860 CH0542826950 CH1252928630 CH0302271066 CH1135984875 CH1135984883
FATCA-GIIN	UHUEKJ.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Fonds	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilklassen	„EUR A“-Klasse: „EUR B“-Klasse: „EUR D“-Klasse: „EUR E“-Klasse: „EUR F“-Klasse: „CHF-hedged“-Klasse: „CHF-hedged R“-Klasse: „USD-hedged R“-Klasse:	Euro (EUR) Euro (EUR) Euro (EUR) Euro (EUR) Euro (EUR) Schweizer Franken (CHF) Schweizer Franken (CHF) US Dollar (USD)

5.2 Publikationen des Anlagefonds und Informationen

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbswiss.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen der Fonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Anlagefonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Fondsleitung sowie bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Fondsleitung legt zudem regelmässig folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf der Internetseite www.llbswiss.ch;
- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Anlagefonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht;
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht;
- das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementprozesse, im Fondsprospekt;
- das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds, im entsprechenden Basisinformationsblatt.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
 - Deutschland
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht in den USA oder an US-Personen (gemäß der Definition in Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung und/oder Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission in der jeweils gültigen Fassung) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Rechtsordnung, Gerichtsstand, Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in den Anlagefonds unterliegen Schweizer Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in der Schweiz beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Urteile von Schweizer Gerichten können ohne vorherige Anerkennung gegen die Fondsleitung vollstreckt werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Rechnungsjahre

Stichtag	„EUR A“-Klasse	„EUR B“-Klasse	„EUR D“-Klasse	„EUR E“-Klasse	„EUR F“-Klasse	„CHF-hedged“-Klasse	"CHF hedged R"-Klasse	"USD-hedged R"-Klasse
31.12.2022	-23.35%	-23.77%	-23.34%	-23.97%	n/a	-23.31%	-23.70%	-21.52%
31.12.2023	8.57%	8.03%	8.59%	7.82%	4.81% ¹⁾	6.55%	5.99%	11.05%
31.12.2024	-7.99%	-8.51%	-7.95%	-8.67%	-7.62%	-9.82%	-10.39%	-7.08%

¹⁾ vom 23.03. - 31.12.2023

6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktddefinition gemäss MIFID II

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

Die Zielmarktddefinition dieses Anlagefonds resp. der Anteilklassen sind im entsprechenden Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese Basisinformationsblätter sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdocumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle Basisinformationsblätter dieses Fonds resp. der Anteilklassen sind auf der Website www.llbswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese Basisinformationsblätter zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Alpora Innovation Europa Fonds besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Effektenfonds“ (der „Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.
4. Vermögensverwalter ist die AWEA Fonds AG, Zug.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilkategorie kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilkategorie für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilkategorie, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilkategorie heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilkategorie kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich ist
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zu kommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Es bestehen zurzeit die folgenden Anteilklassen.

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb, bezüglich der Referenzwährung, bezüglich der Währungsabsicherung sowie bezüglich der Ertichtung von Retrozessionen und Rabatten:

- „EUR A“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „EUR B“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „EUR B“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „EUR D“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „EUR D“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „EUR E“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „EUR E“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „EUR F“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der „EUR F“-Klasse ist auf Anleger beschränkt, die als "Serafin Anleger" qualifizieren. Als "Serafin Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der "Serafin Asset Management GmbH", Frankfurt am Main bzw. einem von ihr ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in diese Anteilkasse unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilkasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Diese Anteilkasse ist zudem offen für hauseigene Finanzprodukte- oder Dienstleistungen der Serafin Asset Management GmbH. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der „EUR F“-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „CHF-hedged“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Das Währungsrisiko der Anteilkasse (CHF) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (EUR) wird zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- „CHF-hedged R“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet. Das Währungsrisiko der Anteilkasse (CHF) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (EUR) wird zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- „USD-hedged R“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD) lautet. Das Währungsrisiko der Anteilkasse (USD) gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (EUR) wird zu mindestens 90% abgesichert. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei dieser Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. c einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Andere als die vorstehend in Bst. a und b genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht darin, Wertzuwachs zu erzielen durch Investitionen in Aktien innovativer europäischer Gesellschaften (inkl. Schweiz) bzw. solchen die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa haben. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Anlagepolitik

Für die Titelselektion qualifizieren sich Gesellschaften, die über eine ausgewiesene Innovationskraft verfügen. Folgende Beurteilungskriterien finden dabei bei der Titelselektion Anwendung (nicht abschliessend):

- Ausgaben für Forschung und Entwicklung
- Forschungskooperationen
- Patentanmeldungen
- Innovationsprozessführung im Unternehmen

Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, hauptsächlich in:

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von europäischen Gesellschaften (inkl. Schweiz) bzw. solchen die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa haben.

Der Anteil an Beteiligungswertpapieren und -wertrechten beträgt 100% des Fondsvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel). Währungsrisiken aus Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können gegenüber der Referenzwährung des Fonds (EUR) abgesichert werden.

Investitionen in Immobilien (sowohl Direktinvestitionen in einzelne Immobilien als auch in Immobilienfonds) sind nicht erlaubt.

Der Erwerb von anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) ist ausgeschlossen.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden basierend auf dem Fondsvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben, allfälligen Call- und Termingeldern sowie Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende ESG-Datenabdeckung oder Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.

Im Portfoliomanagement wird mit einer Kombination aus normbasierten Ausschlüssen sowie der Integration von umweltbezogenen ("E" für "Environment"), sozialen und ethischen ("S" für "Social") Kriterien, sowie Kriterien guter Unternehmensführung ("G" für "Governance") - zusammen "ESG" – eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Mit dieser nachhaltigen Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsrisiken im Fonds reduziert und dadurch das mittel- bis langfristige Risiko-/Rendite-Profil des Fonds verbessert.

Beim **ESG-Integrationsansatz** werden im herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidprozess die ESG-Risiken und -Chancen auf der Basis von systematischen Prozessen berücksichtigt. Für die umfassende qualitative ESG-Beurteilung werden unternehmensspezifische "ESG Rating" vom ESG-Datenanbieter "MSCI" verwendet. Unternehmen mit einem MSCI ESG Rating "CCC" werden ausgeschlossen und nicht ins Portfolio aufgenommen. Der Fonds kann schliesslich bis **maximal 20%** des Fondsvermögens in Unternehmen investieren, welche über **kein "ESG Rating"** von "MSCI" verfügen **oder nachträglich** in ihrem MSCI ESG Rating **auf "CCC" herabgestuft** werden.

Der Fonds folgt den Empfehlungen zum **Ausschluss** der **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Bei den ausgeschlossenen Unternehmen bzw. Emittenten aus dem Rüstungssektor handelt es sich um Firmen, deren Produkte gegen Schweizer Gesetze und international anerkannte Konventionen verstossen, namentlich die Ottawa- und Oslo-Konventionen sowie dem internationalen Atomwaffensperrvertrag. Diese von der Schweiz ratifizierten Abkommen verbieten Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Streumunition, Anti-Personenminen und Nuklearwaffen. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

Zudem werden Unternehmen bzw. Emittenten, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen und deshalb beim ESG-Datenanbieter "MSCI" als "fail" klassifiziert werden, ausgeschlossen. Diese Prinzipien decken die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptions-prävention ab. Unternehmen bzw. Emittenten können infolge **nachträglicher Herabstufung** auf "fail" weiterhin gehalten werden, müssen dann aber in der **vorgenannten Begrenzung von max. 20%** des Fondsvermögens **mitberücksichtigt** werden.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen berücksichtigten Ansätzen zu finden.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Termingeschäfte (Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 7.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien einzuholen wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentätig bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 1 Monat beschränkt.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere desselben Emittenten erwerben.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

9. Grundsätzliche Regelung

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundssätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

- a) *Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die

Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
4. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
5. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigten wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Klassen „EUR A“, „EUR B“, „EUR D“, „EUR F“, „CHF-hedged“ und „CHF-hedged R“ werden dem Anleger keine Ausgabe- resp. Rücknahmekommissionen belastet.
2. Bei der Ausgabe von Anteilen der Klassen „EUR E“ und „USD-hedged R“ können dem Anleger Ausgabekommissionen von max. 5% zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen „EUR E“ und „USD-hedged R“ werden dem Anleger keine Rücknahmekommissionen belastet.
3. Für einen Wechsel zwischen den Anteilklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommissionen unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR A“-Klasse:	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR B“-Klasse:	max. 1.75% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR D“-Klasse:	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR E“-Klasse:	max. 2.00% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „EUR F“-Klasse:	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF-hedged“-Klasse:	max. 1.50% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „CHF-hedged R“-Klasse:	max. 1.75% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die „USD-hedged R“-Klasse:	max. 1.75% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Euro (EUR).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen nicht geprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag pro Anteilkasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilkasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).
Die Fondsleitung kann pro Anteilkasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse an die Anleger.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommission“ aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b), d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 16. Februar 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank:

Bank J. Safra Sarasin AG

Anhang: Vorvertragliche Informationen nach EU-Verordnung SFDR

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Alpora Innovation Europa Fonds

Unternehmenserkennung (LEI-Code):
506700XLSQ91WC5UWU74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ○ ✗ Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Es wurde **kein Referenzwert benannt**, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Vielmehr werden dazu die nachfolgend beschriebenen Ansätze berücksichtigt.

a) ESG-Integration

Beim ESG-Integrationsansatz werden im herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidprozess die ESG-Risiken und -Chancen auf der Basis von systematischen Prozessen berücksichtigt. Für die umfassende qualitative ESG-Beurteilung werden unternehmensspezifische "ESG Ratings" vom ESG-Datenanbieter "MSCI" verwendet.

"**MSCI**" ist ein weltweit führendes unabhängiges ESG- und Corporate-Governance-, Forschungs-, Rating- und Analyseunternehmen, das Investoren auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung verantwortungsbewusster Anlagestrategien unterstützt. Weitere Informationen zu "MSCI" und ihren "ESG Ratings" sind auf deren Website <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> zu finden.

Die "ESG Ratings" von "MSCI" geben Auskunft über die ESG-Risiken bzw. deren finanziellen Auswirkungen auf ein Unternehmen. Jedes Unternehmen wird dabei in die sieben sogenannten "Letter Ratings" (AAA, AA, A, BBB, BB, B und CCC) eingeteilt. Für diese Klassifizierung werden die Unternehmen in den drei Bereichen "Governance" (z.B. Zusammensetzung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Entlohnungspolitik), "Social" (z.B. Mitarbeiter, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und "Environment" (z.B. Klimawandel, Rohstoffbeschaffung und Emissionen & Abfall) beurteilt.

Unternehmen mit einem **MSCI ESG Rating "CCC"** werden **ausgeschlossen** und nicht ins Portfolio aufgenommen.

Der Fonds kann schliesslich bis **maximal 20%** des Fondsvermögens in Unternehmen investieren, welche über **kein "ESG Rating"** von "MSCI" verfügen **oder nachträglich** in ihrem MSCI ESG Rating **auf "CCC" herabgestuft** werden.

b) Ausschlussprinzip

Der Fonds folgt den Empfehlungen zum Ausschluss der **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Bei den ausgeschlossenen Unternehmen bzw. Emittenten aus dem Rüstungssektor handelt es sich um Firmen, deren Produkte gegen Schweizer Gesetze und international anerkannte Konventionen verstossen, namentlich die **Ottawa- und Oslo-Konventionen** sowie dem **internationalen Atomwaffensperrvertrag**. Diese von der Schweiz ratifizierten Abkommen verbieten Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Streumunition, Anti-Personenminen und Nuklearwaffen. Weitere Informationen zur SVVK-ASIR sind auf deren Website <https://www.svjk-asir.ch/ueber-uns/> zu finden. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

Zudem werden Unternehmen bzw. Emittenten ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen. Diese Prinzipien decken die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention ab. Weitere Informationen zur UN Global Compact sind auf deren Website <https://www.unglobalcompact.org/> zu finden. Unternehmen bzw. Emittenten können infolge **nachträglicher Herabstufung auf "fail"** weiterhin gehalten werden, müssen dann aber in der **vorgenannten Begrenzung von max. 20%** des Fondsvermögens **mitberücksichtigt** werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

a) ESG-Integration

MSCI misst tausende von Datenpunkten zu 35 ESG-Schlüsselaspekten, die sich auf die Überschneidung zwischen dem Kerngeschäft eines Unternehmens und den branchenspezifischen Themen konzentrieren, die für das Unternehmen erhebliche Risiken und Chancen mit sich bringen können. Die Schlüsselthemen werden je nach Auswirkung und Zeithorizont des Risikos oder der Chance gewichtet. Alle Unternehmen werden im Hinblick auf Corporate Governance und Corporate Behavior bewertet. Siehe dazu die nachfolgende Grafik.

MSCI ESG Score											
Environment Pillar				Social Pillar					Governance Pillar		
Climate Change	Natural Capital	Pollution & Waste	Env. Opportunities	Human Capital	Product Liability	Stakeholder Opposition	Social Opportunities	Corporate Governance	Corporate Behavior	Board	Business Ethics
Carbon Emissions	Water Stress	Toxic Emissions & Waste	Clean Tech	Labor Management	Product Safety & Quality	Controversial Sourcing	Access to Communication	Board	Business Ethics	Board	Business Ethics
Product Carbon Footprint	Biodiversity & Land Use	Packaging Material & Waste	Green Building	Health & Safety	Chemical Safety	Community Relations	Access to Finance	Pay	Tax Transparency	Pay	Tax Transparency
Financing Environmental Impact	Raw Material Sourcing	Electronic Waste	Renewable Energy	Human Capital Development	Consumer Financial Protection		Access to Health Care	Ownership		Ownership	
Climate Change Vulnerability				Supply Chain Labor Standards	Privacy & Data Security		Access to Nutrition & Health	Accounting		Accounting	
					Responsible Investment						
					Insuring Health & Demographic Risk						

 Key Issues selected for the Soft Drinks Sub Industry (e.g. Coca Cola)

 Universal Key Issues applicable to all industries

Source: MSCI

Aus den Schlüsselaspekten leitet MSCI ein branchenbezogenes ESG-Gesamtrating des Unternehmens ab. Diese Bewertungen sind nicht absolut, sondern sind relativ zu den Branchenkollegen eines Unternehmens zu verstehen.

Das Unternehmens-ESG-Rating leitet sich aus der endgültigen branchenbereinigten Punktzahl des Unternehmens ab. Siehe dazu die nachfolgende Grafik "The final Industry-Adjusted Company Score mapped to a letter rating".

The final Industry-Adjusted Company Score mapped to a letter rating

Letter Rating	Leader/Laggard	Final Industry-Adjusted Company Score
AAA	Leader	8.571* - 10.0
AA	Leader	7.143 – 8.571
A	Average	5.714 – 7.143
BBB	Average	4.286 – 5.714
BB	Average	2.857 – 4.286
B	Laggard	1.429 – 2.857
CCC	Laggard	0.0 – 1.429

*Appearance of overlap in the score ranges is due to rounding error. The 0-to-10 scale is divided into seven equal parts, each corresponding to a letter rating.

Source: MSCI

Unternehmen mit einem **MSCI ESG Rating "CCC"** werden **ausgeschlossen** und nicht ins Portfolio aufgenommen. Der Fonds kann schliesslich bis **maximal 20%** des Fondsvermögens in Unternehmen investieren, welche über **kein "ESG Rating"** von "MSCI" verfügen **oder nachträglich** in ihrem MSCI ESG Rating auf "CCC" herabgestuft werden.

b) Ausschlussprinzip

Schliesslich lässt der Fonds mit seinem Ausschlussprinzip grundsätzlich keine Anlagen zu, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen. Diese Prinzipien beinhalten 10 Grundsätze zu Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption. Diese wiederum leiten sich ab von der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN)", "Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO)", "Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (UN)" und der "Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UN)". Dabei stützt man sich auf die **MSCI Klassifizierung** ab, wobei nicht in Unternehmen mit einer Klassifizierung als "fail" investiert wird. Unternehmen bzw. Emittenten können infolge **nachträglicher Herabstufung** auf "fail" weiterhin gehalten werden, müssen dann aber in der **vorgenannten Begrenzung von max. 20%** des Fondsvermögens **mitberücksichtigt** werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Bei diesem Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht systematisch berücksichtigt, da die Daten teilweise schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder ungenau sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Mit einer Kombination aus **normbasierten Ausschlüssen** sowie der **Integration** von umweltbezogenen ("E" für "Environment"), sozialen und ethischen ("S" für "Social") Kriterien, sowie Kriterien guter Unternehmensführung ("G" für "Governance") - zusammen "ESG" – wird eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Mit dieser nachhaltigen Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsrisiken im Fonds reduziert und dadurch das mittel- bis langfristige Risiko-/Rendite-Profil des Fonds verbessert.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele wendet der Vermögensverwalter die vorgenannten Ansätze "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" an. **Folgende verbindliche Elemente** gelten für die Auswahl der Investitionen:

- a) Unternehmen mit einem **MSCI ESG Rating "CCC"** werden **ausgeschlossen** und nicht ins Portfolio aufgenommen. Der Fonds kann schliesslich bis **maximal 20%** des Fondsvermögens in Unternehmen investieren, welche über **kein "ESG Rating"** von "MSCI" verfügen **oder nachträglich** in ihrem MSCI ESG Rating auf "CCC" **herabgestuft** werden.
- b) **Ausschluss** von Unternehmen, die gegen internationale und nationale Normen wie die **UN Global Compact**, die **Ottawa- und Oslo-Konventionen** oder den **internationalen Atomwaffensperrvertrag** verstossen. Unternehmen bzw. Emittenten können infolge **nachträglicher Herabstufung** auf "fail" weiterhin gehalten werden, müssen dann aber in der vorgenannten **Begrenzung von max. 20%** des Fondsvermögens **mitberücksichtigt** werden.

● **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch **verantwortungsvolle Unternehmensführung** ("Corporate Governance") sind wichtige Bestandteile der Nachhaltigkeit. Deshalb sind diese Themen **im nachhaltigen Investmentprozess fest eingebunden**.

Corporate Governance-Issues können über das laufende Kontroversen-Monitoring zeitnah identifiziert werden. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden mittels Einhaltung der 10 Prinzipien des **UN Global Compacts** beurteilt. **Der Fonds investiert nicht in eine Unternehmung, welche gegen diese Prinzipien verstösst.** Durch die Berücksichtigung dieser 10 Prinzipien des UN Global Compact werden Unternehmen nicht nur ihrer grundlegenden Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt gerecht, sondern schaffen auch die Voraussetzungen für langfristigen Erfolg.

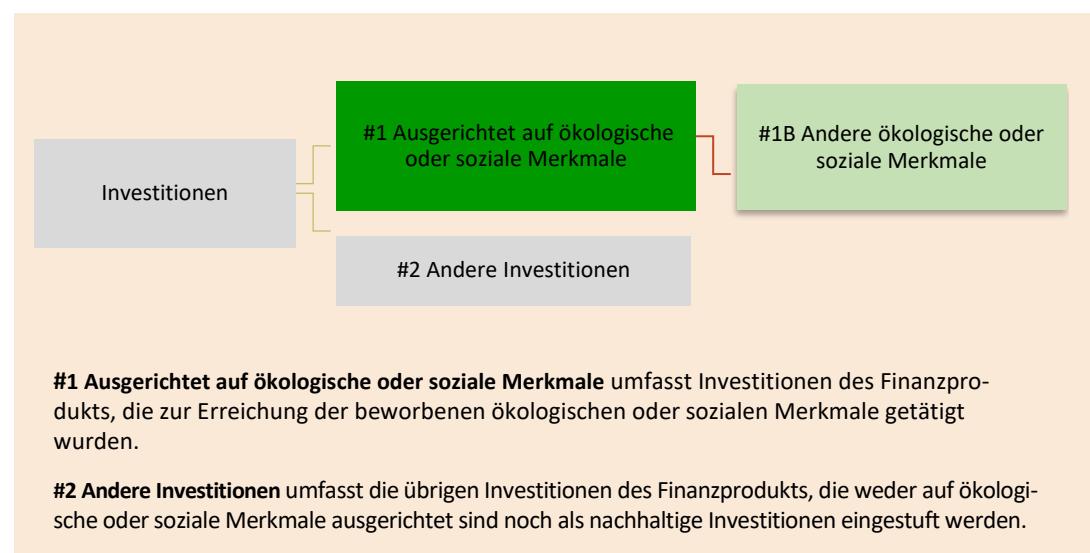


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80% der Anlagen des Fonds erfüllen die vorgenannten Anforderungen bezüglich "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" und fördern deshalb die entsprechenden ökologische und soziale Merkmale (in nachfolgender Grafik #1).

Der Fonds hält keine "nachhaltigen Anlagen" nach Definition der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), weshalb ausschliesslich ökologische oder soziale Merkmale mit dem Fonds verfolgt werden (in nachfolgender Grafik #1B).

Der Fonds kann schliesslich bis max. 20% des Fondsvermögens Anlagen halten, welche über kein MSCI ESG Rating verfügen, nachträglich durch "MSCI" auf ein MSCI ESG Rating "CCC" herabgestuft wurden oder bezüglich den Prinzipien des UN Global Compact als "fail" klassifiziert werden (in nachfolgender Grafik #2). Diese Investitionen haben, wenn sie auch nicht an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, Mindestanforderungen zu erfüllen. Diese kommen in der Form zum Ausdruck, dass die Einhaltung von gewissen Konventionen und Normen (z.B. SVVK-ASIR, Ottawa- und Oslo-Konventionen, internationaler Atomwaffensperrvertrag) bei den Anlagen immer zur Anwendung kommt.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In diesem Fonds werden grundsätzlich **keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung eingesetzt** und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Fonds tätigt **keine nachhaltigen Investitionen**. Der Fonds investiert in Anlagen, welche gewisse ökologische und soziale Merkmale fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

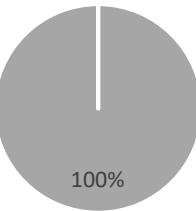
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0%)
- Taxonomiekonform:
Kernenergie (0%)
- Taxonomiekonform
(kein fossiles Gas & Kernenergie - 0%)
- Andere Investitionen
(100%)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0%)
- Taxonomiekonform:
Kernenergie (0%)
- Taxonomiekonform
(kein fossiles Gas & Kernenergie - 0%)
- Andere Investitionen
(100%)



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichen Tätigkeiten?**

Es ist **kein Mindestanteil** an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichen Tätigkeiten vorgesehen.

¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Bereich "Welche Verögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?" werden die in "#2 Andere Investitionen" klassifizierten Anlagen beschrieben. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen bei den betroffenen Unternehmen vorgenommen und es liegen Absichten des Managements dieser Unternehmen vor, dass dieser Ausschluss wieder eingehalten wird.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde **kein Index als Referenzwert bestimmt**.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.llbswiss.ch. Bei den "Private Label Fonds" im Unterkapitel "Fondsdocumentationen" finden Sie mit der Überschrift "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" weitere produktspezifische Informationen.